

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.1983

Geschäftszahl

81/02/0130

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2485/77 E 26. Juni 1978 VwSlg 9603 A/1978 RS 1

Stammrechtssatz

Der Verstoß gegen die Pflicht nach § 57 a Abs 1 im Zusammenhalt mit Abs 3 KFG wird infolge der Spezialnorm des § 36 lit e KFG nur dann strafbar, wenn eine Verwendung des Kraftfahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gegeben ist. (Hinweis auf Soche, die wiederkehrende Fahrzeugbegutachtung, ZVR 1972, 362 und Kelch, Bisherige Erfahrungen und Probleme der wiederkehrenden Begutachtung nach § 57 a KFG, ZVR 1974, 348)